

Spangenberg Zeitung.

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1 Mk., durch den Briefträger gebracht 1 Mk.,
monatlich 35 Pfg.

Allgemeiner
für Stadt

Sonntagsbeilage:
Schriftleitung, Druck u. Verlag



Anzeiger
und Land.

„Alldeutschland“.

K. Thomas, Spangenberg.

Amtsblatt
für das
Rgl. Amtsgericht Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:
Die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
für auswärtige 15 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt.
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 69.

Sonntag, den 27. August 1916.

9. Jahrgang.

Aus Stadt, Land und Nachbargebiet.

Spangenberg, 26. August.

* — **Haferationen.** Mit Bekanntmachung vom 19. August 1916 sind die Hafermengen, die die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt worden: a) Halter von Einhufern: 4 Zentner für jeden Einhufer. b) Halter von Zuchtbullen: 2,25 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferfütterung erteilt wird. c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 2,25 Zentner für jeden Arbeitsochsen. Die durchschnittliche Tagesration beträgt somit für den vorbezeichneten Zeitraum: 4,5 Pfund für Einhufer, 2,5 Pfund für Zuchtbullen und Arbeitsochsen.

* — 100 Mgr. Stroh kosten gegenwärtig nach dem amtlichen Höchstpreis bei Flegeldrusch 5 Mk., bei Maschinendrusch 4,50 Mk., gepreßtes Stroh 4,75 Mark.

* — Ein Aufruf an die hessischen Kinder wird in den nächsten Tagen den Schulen zugehen. Es handelt sich um den Vertrieb einer künstlerischen Wohlfahrtskarte „Armes Späglein“ u. die Sammlung von Gaben zur Linderung des Winterleids armer Kriegskinder, namentlich Kriegerwaisen. Der Erlös soll zur weiteren Verwendung in die Hände der Kronprinzessin gelegt werden.

* — Die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Cassel fordert die Landwirte, die mehr als tausend Säcke (jeder Art) besitzen, auf, spätestens bis zum 30. August ihren Bestand an Säcken bei der Landwirtschaftskammer anzumelden, ferner den anzeigepflichtigen Bestand am 10. des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres erstmalig also am 10. Oktober d. Js. erneut anzuzeigen und schließlich den monatlichen Bedarf an Säcken, soweit er nicht im freien Verkehr gedeckt werden kann, spätestens bis zum 20. eines jeden Monats bei der Landwirtschaftskammer anzufordern.

* — Aus Anlaß des 50jährigen Meisterjubiläums verließ der Vorstand der Handwerkskammer zu Cassel dem Schreinermeister Konrad Salzmann, früher in Spangenberg, jetzt in Essen wohnhaft, den Ehrenmeisterbrief.

Rehebach. Der Landwirt Heinrich Freitag ist zum Schöffen für unsere Gemeinde auf sechs Jahre gewählt und die Wahl vom Rgl. Landrat bestätigt worden.

Altmorschen. Der Erlös für das Gemeindeobst erbrachte in diesem Jahre 936 Mk., im Vorjahre 623 Mark.

Bischofferode. Die Wahl des Landwirts Georg Linge auf eine sechsjährige Amtsdauer als Schöffe für unsere Gemeinde wurde vom Rgl. Landrat bestätigt.

Beiseförth. Das allgemeine Ehrenzeichen wurde dem Bahnmeister a. D. Triebstein von hier verliehen.

Melsungen. Das hiesige Amtsgericht verurteilte den Landwirt Konrad Freudenstein zu Alshausen wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Kartoffeln zu 30 Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle 6 Tagen Gefängnis.

Hess.-Lichtenau. Bei einem Sprung über ein Hindernis ist der Jungmann Heinrich Tron von hier so unglücklich gestürzt, daß er einen Bruch des linken Armes davon trug.

Cassel. Der neue Train-Dienst. Ein „Einjährig-Unfreiwilliger“ wurde am Eisenacher Hauptbahnhof durch einen Gefreiten des hiesigen Trainbataillons 11 bei der Polizei abgeliefert. Der kleine Weltbürger war dem dienstbereiten Vaterlandsverteidiger in Erfurt von einer Frau für „ein Viertelstündchen“ übergeben worden. Die vergebliche Mutter ist unbekannt.

* **Cassel.** Seinen 80. Geburtstag begeht am 27. August der Lehrer a. D. Karl Brede-Cassel, Ehrenmitglied des Vorstandes des Hessischen Volksschullehrervereins und früherer langjähriger Schriftleiter der Hessischen Schulzeitung.

* **Cassel.** Weil er die Abgabe einer im Kleinverkauf üblichen Menge Butter verweigert hatte, obwohl er noch Butter besaß, verurteilte das Schöffengericht einen Kolonialwarenhändler zu 30 Mark Geldstrafe. Der Angeklagte hatte sich darauf berufen, er habe sich für berechtigt gehalten, für seine ständigen Kunden die Butter aufzuheben.

* **Fulda.** Dem Viehhändler Moses Strauß I zu Fulda ist vom Landratsamte Fulda die Ausweisarte des Viehhandelsverbandes entzogen worden. Hierdurch hat Strauß I auch das Recht zum Handel mit Vieh innerhalb des Regierungsbezirks Cassel verloren.

Marburg a. L. In der hiesigen Kriegsküche werden jetzt täglich mehr als hundert Kinder gespeist. Als nun den Müttern, die Kriegsunterstützung beziehen, eröffnet wurde, daß für jedes Kind täglich fünf Pfennige zu bezahlen seien, erschienen viele Kinder nicht mehr. Ob die Mütter wohl noch billiger kochen können?

!! **Biedenkopf.** Die Stadt beabsichtigt der Fleischknappheit durch Einrichtung eines städtischen Fischverkaufes (einmal in der Woche) zu begegnen.

! **Hanau.** Aus der außerordentlich günstigen Frühkartoffelernte des Landkreises Hanau konnten nicht nur die Bedürfnisse der Stadt und des Landkreises befriedigt werden, sondern es wurden sogar mehr als 300 000 Zentner an die Einwohner von Frankfurt a. M. abgegeben.

Letzte Nachrichten.

WTB Berlin, 26. Aug. Amtlich. Im Anschluß an die amtliche Veröffentlichung vom 21. August wird bekannt gegeben, daß nunmehr alle an der Unternehmung vom 19. August beteiligten Unterseeboote zurückgekehrt sind. Die Angabe der britischen Admiralität über die Zerstörung eines deutschen Unterseebootes ist demnach unzutreffend.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB Amtlich. **Gr. Hauptquartier, 26. Aug.**

Westlicher Kriegsschauplatz

Bei andauernd heftigen Artilleriekämpfen nördlich

Landwirte!

In der gegenwärtigen ersten Zeit, wo mit allem Eifer an die Einbringung der Ernte gearbeitet wird, ist es auch dringend notwendig, die eingebrachten Vorräte gut zu verwahren.

Da der Landwirtschaft jetzt zahlreiche Kriegsgefangene als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt sind, ist in letzter Zeit wiederholt in den Zeitungen auf die naheliegende Möglichkeit hingewiesen worden, daß sehr leicht Erntevorräte infolge Brandstiftung durch Kriegsgefangene vernichtet werden können.

Es ist deshalb für jeden Landwirt, der Kriegsgefangene beschäftigt eine vaterländische Pflicht, die Kriegsgefangenen vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß Landwirte, welche diese Aufsichtspflicht vernachlässigen, für etwaige Schäden, welche durch Kriegsgefangene Dritten gegenüber zugefügt werden sollten, zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Darum gilt es, die Getreidevorräte gut zu sichern und die Kriegsgefangenen vorschriftsmäßig zu beaufsichtigen, damit die Aushungerungspläne unserer Feinde vereitelt werden!

Melsungen, 18. August 1916.

Der Königliche Landrat.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 25. August 1916.

J.-Nr. 4915

Der Bürgermeister.

der Somme sind abends im Abschnitt Thiepval-Foureaux-Walde und bei Maurepas feindliche Infanterieangriffe erfolgt. Sie sind abgewiesen.

Nordwestlich v. Tahure nahmen unsere Patrouillen im französischen Graben 46 Mann gefangen.

Im Maasgebiet erreichte das feindliche Feuer gegen einzelne Abschnitte zeitweise große Stärke.

Durch Maschinengewehrfeuer sind zwei feindliche Flugzeuge in der Gegend von Vapaume, durch Abwehrfeuer eins bei Zonnebefe (Flandern), im Luftkampfe je eins östlich von Verdun und nördlich von Fresnes (Woivre) abgeschossen.

Östlicher Kriegsschauplatz

Kein Ereignis von besonderer Bedeutung.

Es sind einzelne schwächere Angriffe erfolgt und leicht abgewiesen. In verschiedenen Stellen kam es zu kleineren Gefechten im Vorgelände.

Balkan-Kriegsschauplatz

Nordwestlich des Ostrovo-Sees wurden im Angriff auf die Ceganska-Planina Fortschritte gemacht, an der Moglena-Front feindliche Vorstöße abgewiesen.

Oberste Heeresleitung

WTB Bremen, 23. Aug. Die deutsche Ozean-Reederei-Gesellschaft teilt mit: Das erste Handels-Unterseeboot „Deutschland“ hat heute nachmittag vor der Wesermündung geankert. An Bord alles wohl.

WTB Bremen, 24. Aug. Der Kaiser hat an die Deutsche Ozean-Reederei in Bremerhaven folgendes Telegramm gesandt: Mit herzlichster Freude empfangen ich soeben Ihre Mitteilung von der glücklichen Heimkehr des Handels-Unterseebootes „Deutschland.“ Indem ich der Reederei, den Erbauern des Bootes und den tapferen Seeleuten unter Kapitän Königs Führung die wärmsten Glückwünsche ausspreche, behalte ich mir die Verleihung von Auszeichnungen für die geleisteten Dienste vor, die sie alle dem Vaterlande geleistet haben. Wilhelm I. R.

Berlin, 26. Aug. An der Verfolgung der „Deutschland“ waren insgesamt 33 Kriegsschiffe der Alliierten beteiligt.

WTB Berlin, 25. Aug. (Amtlich.) In der Nacht vom 24. zum 25. August haben mehrere Marineluftschiffe den südlichen Teil der englischen Ostküste angegriffen und dabei die City und den südwestlichen Stadtteil von London, Batterien bei den Marinestützpunkten Harwich und Folkestone sowie zahlreiche Schiffe auf der Reede von Dover ausgiebig mit Bomben belegt. Ueberall wurde sehr gute Wirkung beobachtet. Die Luftschiffe wurden auf dem Hin- und Rückmarsch von zahlreichen Bewachungstreitkräften und beim Angriff von Abwehrbatterien heftig aber erfolglos beschossen. Sie sind sämtlich zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB Stockholm, 25. Aug. Ein feindliches Unterseeboot hat am Morgen des 24. August auf den deutschen Dampfer „Schwaben“, der in einem Geleitzug in einer Entfernung von nur 1,2 Seemeilen vom Lande fuhr, ohne Warnung einen Torpedo abgeschossen. Damit ist abermals ein Neutralitätsbruch innerhalb der schwedischen Hoheitsgewässer festgestellt. Nach bisher vorliegenden Nachrichten ist der Torpedo glücklicherweise fehl gegangen.

WTB Bern, 25. Aug. Der Temps meldet aus Athen, drei griechische Divisionen seien in Kavalla eingeschifft worden. Die griechischen Festungswerte seien den Bulgaren mit Geschützen und Munition ausgeliefert worden.

Wetterbericht.

Am 27. Aug. Teils heiter, teils wolkig, Temperaturänderung wenig verändert, Regen, stellenweise Gewitter.
Am 28. Aug. Zeitweise heiter, etwas kühl, vorwiegend trocken.
Am 29. Aug. Ziemlich heiter, trocken, Tag ziemlich warm

Verordnung
über die Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel.

Vom 3. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu versorgenden Haushaltsmitgliedern, b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art, c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erziehungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unter- kunftsanstalten aller Art, Volkshäuser und sonstige Anstalten, d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschl. der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischdauermwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Bäckfleisch und andere Fleischdauermwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.),
3. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt, in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 4. Die Aufnahme bei den im § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, An-

stalten und Betrieben umfaßt folgende Gegenstände:

1. Reis, 2. Reismehl und Reiszweig, 3. Bohnen, 4. Erbsen, 5. Linsen, 6. Schinken, 7. Speck, 8. Würste, 9. sonstige Fleischdauermwaren (Rauchfleisch, Bäckfleisch, Gefrierfleisch u. a.), 10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven), 11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt, 12. Fischkonserven, 13. gesalzene und getrocknete Fische einschl. Heringe, 14. Gemüsekonserven, 15. Dörrgemüse, 16. Dörrobst, 17. Zucker, 18. Marmelade ohne Höchstpreis, 19. Marmelade mit Höchstpreis, 20. Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren, 21. Kunsthonig, 22. Kaffee, gebrannt, 23. Kaffee, ungebrannt, 24. Tee, 25. Kakaopulver u. a., 26. kondensierte Milch, 27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a., 28. Eier, 29. Speiseöle, 30. Butter, 31. Schmalz, 32. sonstige Speisefette, 33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben. Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 5. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig, ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern. Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand. Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benützung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen

Mitverschluß u. a. oder in Zollausschlüssen oder Freizeirkeln befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen u. gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7. Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benützung eines Vordrucks anzugeben. Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu versorgenden Haushaltsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

§ 8. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches, der Bundesstaaten od. Elsaß-Lothringens, insbesondere der Landesverwaltungen od. der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen. Für die Erhebung sind Anzeigevordrucke zu verwenden. Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Vordruck nicht zu verwenden. Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Vordrucke maßgebend.

§ 10. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzusehen.

§ 11. Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden. Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 24. August 1916.

Nr. 4844

Der Magistrat.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 27. August 1916.

10. Sonntag nach Trinitatis.

Gottesdienst in:

Spangenberg.

Vorm. 10 Uhr Kandidat Kahle.

Nachm. 1/2 2 Uhr Pfarrer Schönwald.

Eibersdorf.

Nachm. 1 Uhr Kandidat Kahle.

Schnellrode.

Vorm. 1/2 10 Uhr Pfarrer Schönwald.

Die Nacht

für die **Hospitalsgrundstücke** ist alsbald an den Herrn Provisor Schäfer zu zahlen.

Der Vorstand
der **Wilden Stiftungen.**

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 4 des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des 11. Armeekorps folgender Befehl erlassen.

Wer öffentlich über den Abtransport, die Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen, über Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken Mitteilungen, — seien sie wahr oder nicht wahr — macht, wird, sofern die Truppenbewegungen oder Störungen nicht öffentlich amtlich bekannt gegeben sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Cassel, den 24. September 1915.

Der Stellvert. kommand. General
des 11. Armeekorps.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 25. August 1916.

Nr. 4917 Der Bürgermeister.

Kaufe jedes Quantum

reife Zwetschen.

Ablieferung Bahnhof Spangenberg. Anpreisung über Quantum und Preis, sowie über gepflückte

Äpfel

nimmt Herr Schneidmstr. L. Hebler entgegen. Zeit über Ablieferung wird noch näher bekannt gegeben.

Hugo Hebler.

Frische
Heringe

eingetroffen.

Richard Mohr.

Dobbschmeckende

Orangenmarmelade

offeriert

Richard Mohr.

Möbeltransporte

zwischen beliebigen Orten des Reiches per Möbelwagen neuester u. größter Beschaffenheit unter Garantie bester Ausführung eutl. persönl. Bedienung übernimmt

Adolf Spohr, Cassel

Wolfhager Str. 32.

Telefon 1281.

Ein sauberes, zuverlässiges, nicht zu junges

Mädchen,

welches Lust hat nach Berlin zu gehen, kann sich melden bei

Frau Bürgermeister Bender.

Weintrauben

und

Tomaten

treffen ein bei

Richard Mohr.

Das Frühstücksgetränk

der Zukunft ist und bleibt der echte

Odenwälder

Gebirgs-Kräuter-Tee.

Ein einziger Versuch und Sie verwenden nichts Anderes mehr.

Karton Mk. 1.— Nachnahme mehr. 3 Kartons portofrei.

Nur zu beziehen von

Heinrich Schroeter,

Cassel, Schützenstr. 13.

Fliegenfänger

und

Latschenwurz

zu haben bei

Richard Mohr.

Ferkel- und

Schweinekrippen

sowie

Conröhren

zu alten billigen Preisen

M. J. Spangenthal Ww.

Habe noch schöne 6 Wochen alte

Ferkel,

welche gut fressen, abzugeben.

Heinrich Rehr, Eibersdorf.

Hessischer Bankverein

Aktiengesellschaft :: Abteilung Melsungen

Aktienkapital des Hessischen Bankvereins 8 000 000 Mark

Reserven über 1 100 000 Mark.

Annahme von Depositengeldern

zu günstigen Bedingungen.

Scheck- und Ueberweisungsverkehr (provisionsfrei)

Zeit-, Mühe- und Kostenersparnis, stete Verzinsung,

vorteilhaft für jeden Geschäfts- und Privatmann.

Konto - Korrent - Verkehr

Dieselben Annehmlichkeiten wie beim Scheckverkehr

mit und ohne Kreditgewährung.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Vermietung von Schrankfächern in unserem einbruch-

und feuersicheren Stahlpanzerschrank. Verwaltung

offener Depots. Kostenlose Verlosungs-Kontrolle.

Besorgung von Zins- und Dividendbogen. Ein-

lösung von Zins- und Dividendenscheinen.